

WEITERE FESTSETZUNGEN:

- 1.1 **Art der baulichen Nutzung:** "Allgemeines Wohngebiet"
- 1.2 **Mindestgröße der Baugrundstücke:** 700 qm
- 1.3 **Bauweise:** Offene Bebauung
- 1.4 **Gestaltung der baulichen Anlagen:**
 - 1.41 zu 2.32 Dachform: Satteldach 32° - 38°
 Traufhöhe: nicht über 4,25 m
 Dachgauben: bis 1,5 qm vordere Ansichtfläche im inneren Drittel der Dachfläche zulässig
 Kniestock: zulässig bis 0,75 m Höhe
 Sockelhöhe: nicht über 0,50 m Höhe
 Ortsgang: maximaler Überstand 0,20 m
 Traufe: maximaler Überstand 0,50 m
 - 1.42 zu 2.33 Dachform: Satteldach 24° - 28°
 Traufhöhe: nicht über 6,25 m
 Dachgauben: unzulässig
 Kniestock: unzulässig
 Sockelhöhe: nicht über 0,50 m Höhe
 Ortsgang: maximaler Überstand 0,20 m
 Traufe: maximaler Überstand 0,50 m
 - 1.43 zu 2.34 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung und in Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen.
 - 1.44 Dacheindeckungsmaterial: Biberschwanzziegel oder Falzpfannen.
 Farbe: dunkelbraun oder grau.
 - 1.45 Einfriedungen:
 Art: Manichel-, Lattenzäune, Beton- oder Ziegelmauerwerk.
 Höhe: maximal 1,20 m
 Ausführung: Bei Holzzäunen: Zaunfedern vor Zaunpfosten durchlaufend, Zaunpfosten (Holz oder Winkelisen) 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Oberflächenbehandlung bei Holzzäunen braunes Holz Imprägnierungsmittel ohne deckenden Farbanstrich in gedeckten Farben.
 Bei Beton oder Ziegelmauerwerk: Oberflächenbehandlung Stochen, Schlümen oder Putzen. Farbanstrich wetterbeständig in gedeckten Farben.
 Sichtbare Sockel bei Zäunen und Mauerwerk höchstens 15 cm über Gehsteigoberkante.
 Drahtgeflecht darf nur an seitlichen und rückwärtigen Grenzen bis 2,0 m Höhe verwendet werden. Heckenpflanzen entlang der Grundstücksgrenzen dürfen nicht höher als die Zäune sein. Stacheldraht ist verboten

**BEBAUUNGSPLAN
KAPELLENWEG**

Gemeinde: Thenried Kreis: Kötzing



MASSTAB M=1:1000

Die Planunterlagen entsprechen dem Stand der Vermessung vom Jahre 1964.
 Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.
 Die Ergänzung des Baubestandes (ohne Vermessungsgenauigkeit) erfolgte durch das Architekturbüro Josef Alfred Frank, Schwandorf, am 6.8.1964

KÖTZING, DEN 22.10.69
 GEÄNDERT AM
 PLANFERTIGER:
 Ingenieur Michael Serwuschok
 8493 Kötzing - Bahnhofstr. 21
 Telefon 756

Duplikat

GEZ.AM: 22.10.69 GEPR. GES. ZEICHNUNG NR.:
 INGENIEURBÜRO MICHAEL SERWUSCHOK, 8493 KÖTZING BAHNHOFSTRASSE 21 TEL.09941/756

ZEICHENERKLÄRUNG

- 2. **für die planlichen Festsetzungen:**
 - 2.1 Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - 2.2 öffentliche Verkehrsflächen:
 - 2.21 Straßen und Wendeplätze einschl. Gehsteigen
 - 2.22 Straßenbegrenzungslinien, hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen und privaten Flächen)
 - 2.3 bauliche Nutzungen
 - 2.31 Baugrenze, blau (Grenzen zwischen den bebaubaren und den nichtbebaubaren privaten Grundstücksflächen)
 - 2.32 zulässig Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss (Kniestock bis 75 cm Höhe)
 - 2.33 zulässig Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss
 - 2.34 Garagen bzw. Nebengebäude
- 3. **für die planlichen Hinweise:**
 - 3.1 bestehende Grundstücksgrenzen
 - 3.2 Grundstücksaufteilungen:
 - 3.21 laufende Grundstücksnummern
 - 3.22 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
 - 3.3 vorhandene Wohngebäude
 - 3.4 vorhandene Nebengebäude

Der Bebauungsplanentwurf vom 6.8.1964 mit Begründung hat vom 17.9.1964 / 3.1.1969 bis 17.10.1964/3.2.1969 in der Gemeinde öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit wurden ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 27.2.1969 den Bebauungsplan gemäß §10 B.Bau.G. und Art.107 Abs. 4 Bay.B.O. als Satzung aufgestellt

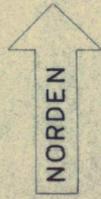
Thenried, den 22.10.1969
 Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 B.Bau.G. genehmigt. Der Genehmigung liegt die Verfügung vom 22.10.1969 zugrunde

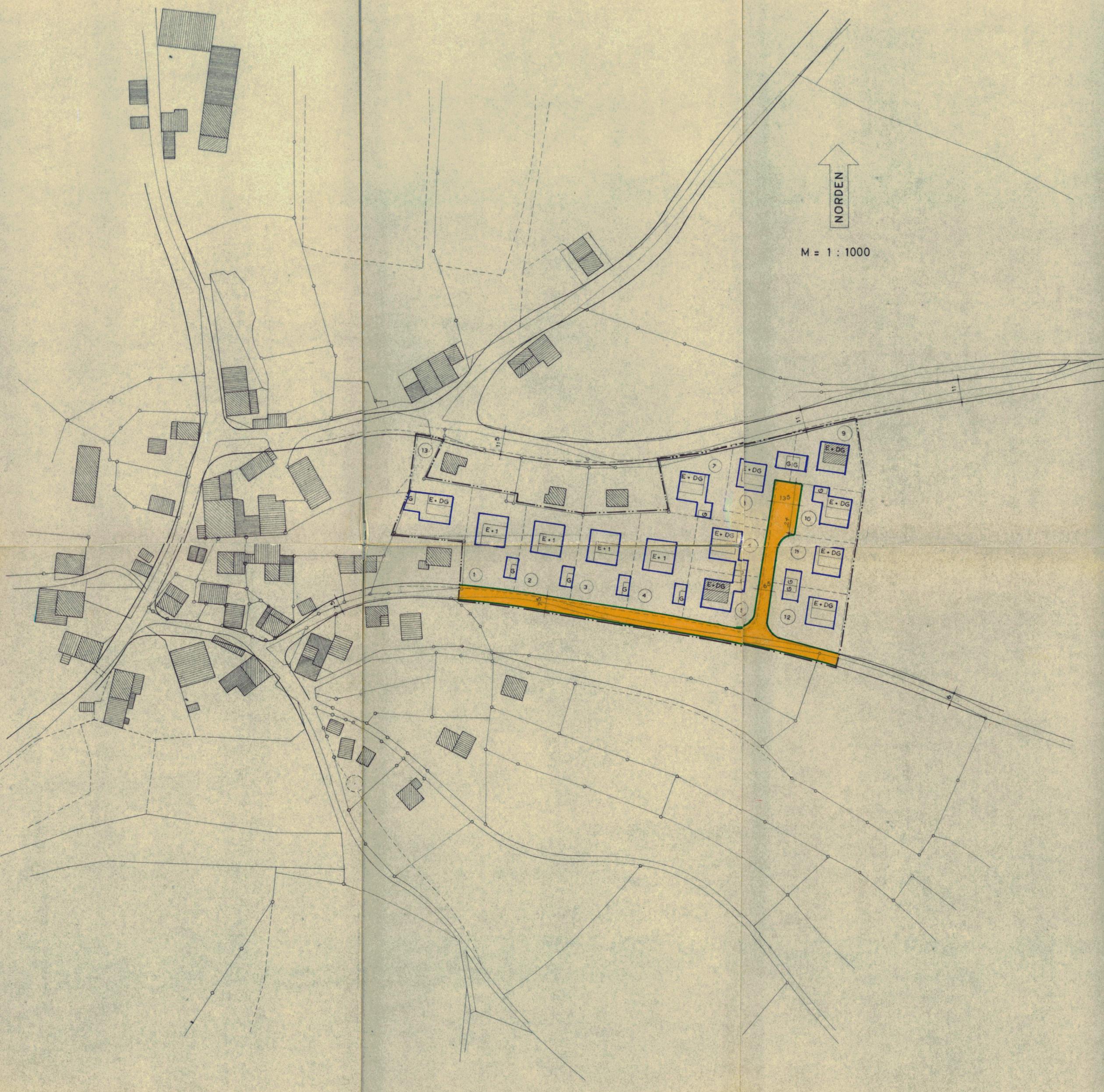
Kötzing, den 22.10.1969
 Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 B.Bau.G., das ist am 22.10.1969, rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom 22.10.1969 bis 22.10.1969 in der Gemeinde öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Thenried, den 22.10.1969
 Bürgermeister



M = 1 : 1000



ZEICHENERKLÄRUNG

2. für die planlichen Festsetzungen:

2.1  Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2.2 öffentliche Verkehrsflächen:

2.21  Straßen und Wendeplätze einschl. Gehsteigen

2.22  Straßenbegrenzungslinien, hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen und privaten Flächen)

2.3 bauliche Nutzungen

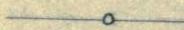
2.31  Baugrenze, blau (Grenzen zwischen den bebaubaren und den nichtbebaubaren privaten Grundstücksflächen)

2.32  zulässig Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss (Kniestock bis 75 cm Höhe)

2.33  zulässig Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss

2.34  Garagen bzw. Nebengebäude

3. für die planlichen Hinweise:

3.1  bestehende Grundstücksgrenzen

3.2 Grundstücksaufteilungen:

3.21  laufende Grundstücksnummern

3.22  Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung

3.3  vorhandene Wohngebäude

3.4  vorhandene Nebengebäude

WEITERE FESTSETZUNGEN:

1.1 Art der baulichen Nutzung: "Allgemeines Wohngebiet"

1.2 Mindestgröße der Baugrundstücke: 700 qm

1.3 Bauweise: Offene Bebauung

1.4 Gestaltung der baulichen Anlagen:

1.41 zu 2.32 Dachform: Satteldach 32° - 38°
E+JG Traufhöhe: nicht über 4,25 m
Dachgauben: bis 1,5 qm vordere Ansichtsfläche im inneren Drittel der Dachfläche zulässig
Kniestock: zulässig bis 0,75 m Höhe
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m Höhe
Ortsgang: maximaler Überstand 0,20 m
Traufe: maximaler Überstand 0,50 m

1.42 zu 2.33 Dachform: Satteldach 24° - 28°
E+A Traufhöhe: nicht über 6,25 m
Dachgaben: unzulässig
Kniestock: unzulässig
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m Höhe
Ortsgang: maximaler Überstand 0,20 m
Traufe: maximaler Überstand 0,50 m

1.43 zu 2.34 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung und in Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen.

1.44 Dacheindeckungsmaterial: Biberschwanzziegel oder Falzpfannen.
Farbe: dunkelbraun oder grau.

1.45 Einfriedungen:

Art: Hanichel-, Lattenzäune, Beton- oder Ziegelmauerwerk.

Höhe: maximal 1,20 m

Ausführung: Bei Holzzäunen: Zaunfedern vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten (Holz oder Winkeleisen) 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Oberflächenbehandlung bei Holzzäunen braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbanstrich in gedeckten Farben.

Bei Beton oder Ziegelmauerwerk: Oberflächenbehandlung Stocken, Schlämmen oder Putzen. Farbanstrich wetterbeständig in gedeckten Farben.

Sichtbare Sockel bei Zäunen und Mauerwerk höchstens 15 cm über Gehsteigoberkante.

Drathgeflecht darf nur an seitlichen und rückwärtigen Grenzen bis 2,0 m Höhe verwendet werden. Heckenpflanzen entlang der Grundstücksgrenzen dürfen nicht höher als die Zäune sein. Stacheldraht ist verboten

Der Bebauungsplanentwurf vom 6.8.1964 mit Begründung hat vom 17.9.1964 / 3.1.1969 bis 17.10.1964/3.2.1969 in der Gemeinde öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit wurden ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 27.2.1969 den Bebauungsplan gemäß §10 B.Bau.G. und Art.107 Abs. 4 Bay.B.O. als Satzung aufgestellt

Thenried, den 1.12.1969

[Signature]
Bürgermeister



Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 B.Bau.G. genehmigt. Der Genehmigung liegt die Verfügung vom 13. Jan. 1970 Nr. 17-610-11 Nr. 599/69 zugrunde



Kötzing, den 16. Jan. 1970

[Signature]
(Nemmer)
Landrat

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 B.Bau.G., das ist am 25.12.1969 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom 25.1.1970 bis 25.3.1970 in Thenried öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht.

Thenried, den 26.3.

[Signature]
Bürgermeister

